



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

229/07

1

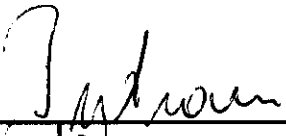
Sitzungsvorlage

Datum: 02. Aug. 2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	14.08.2007	
2. Kenntnisgabe	Integrationsrat	öffentlich		
3.				
4.				

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschlussentwurf: Die Vorlage der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

A) Sachverhalt:

Im 2. Gesetz zur Änderung des Zuwanderungsgesetzes („Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, Art. 1, Abs. 2“) wird das AsylbLG geändert.

Die Änderungen sind im Folgenden **fett/kursiv** hervorgehoben:

Gesetzestext

§1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. **wegen des Krieges in ihrem Heimatland** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 **des Aufenthaltsgesetzes oder die** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, **Abs. 4a** oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

Gesetzesbegründung

Durch die Änderung soll zum einen klargestellt werden, dass sich der in der bisherigen Textfassung enthaltene Ausdruck „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ sowohl auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 als auch nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes bezieht.

Zum anderen geht die Einfügung des neuen § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes auf das neu geschaffene Recht für Opfer des Menschenhandels im Sinne der Opferschutzrichtlinie, die mit den zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden kooperieren, zurück. Bei einem Aufenthaltsrecht für einen nur vorübergehenden Aufenthalt besteht keine längerfristige Aufenthaltsperspektive, so dass nach der angelegten Systematik wie auch im Fall des § 25 Abs. 4 AufenthG nur Leistungen nach dem AsylbLG und nicht nach dem SGB XII in Betracht kommen, wenn der betroffene Ausländer über keine ausreichenden eigenen Mittel verfügt.

Gesetzestext

§2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§3 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt **48** Monaten Leistungen nach §3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Gesetzesbegründung

Ungeachtet der weiterhin bestehenden Ausreisepflicht, sollen diejenigen Ausländer mit § 2 Abs. 1 AsylbLG privilegiert werden, die ihre Ausreisepflicht nicht rechtsmissbräuchlich verlängert haben. Die Anhebung von 36 auf 48 Monate steht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Altfallregelung in § 104a des Aufenthaltsgesetzes und der Änderung des § 10 der Beschäftigungsverfahrensordnung,

wonach Geduldete einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie sich seit vier Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Damit wird eine einheitliche Stufung nach vier Jahren eingeführt. Dies ist gerechtfertigt, da bei Asylbewerbern und den anderen in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Personen angesichts der ungewissen Aufenthaltsperspektive grundsätzlich kein sozialer Integrationsbedarf vorhanden ist. Die Entscheidung über den Beginn der sozialen Einbindung und damit über die Gewährung der höheren Leistungen nach dem SGB XII, die für die Integration in hiesige Lebensverhältnisse zu gewähren sind, hängt von dem Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts ab. Nach Einschätzung des Gesetzgebers kann auch im Hinblick auf die Änderung der Beschäftigungsverfahrensordnung bei einem Voraufenthalt von vier Jahren davon ausgegangen werden, dass bei den Betroffenen eine Aufenthaltsperspektive entsteht, die es gebietet, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind.

Gesetzestext

§7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. §20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Sachleistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in §3 Abs.2 Satz2 genannten Leistung sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus §3 Abs.1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach §5 Abs.2 gilt nicht als Einkommen.

(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des §93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf sich überleiten.

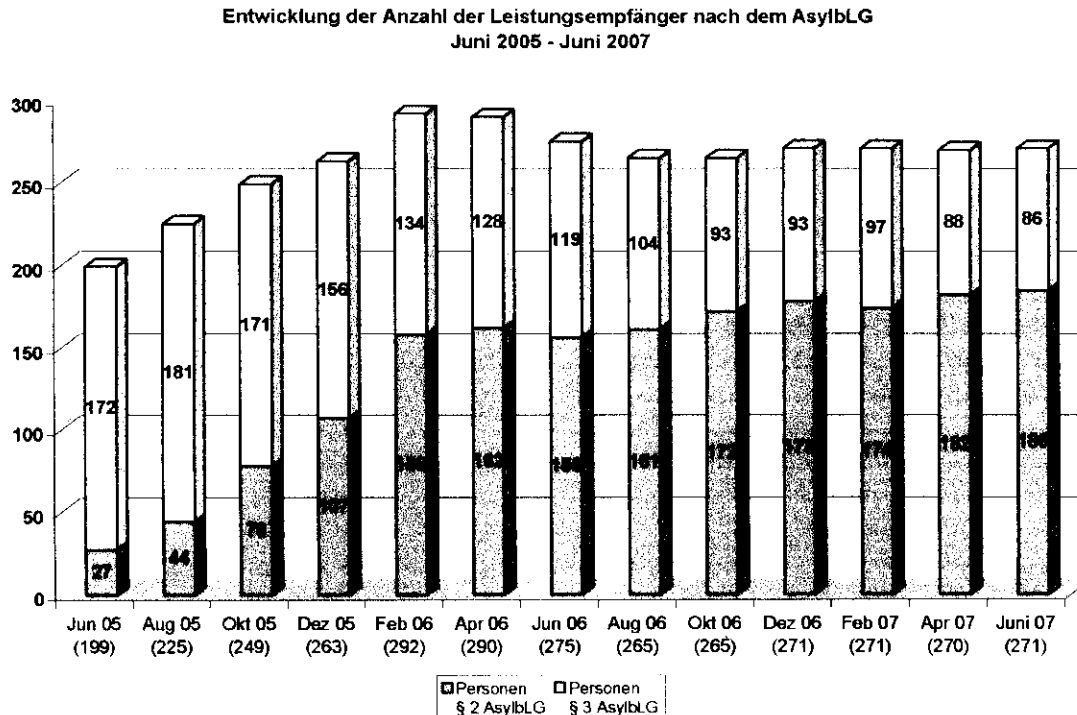
(4) Die §§60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung der Leistungsberechtigten sowie §99 des zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.

(5) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Gesetzesbegründung

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2006, BvR 293/05, ist es mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, dass Asylbewerber auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB für ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, bevor sie staatliche Leistungen erhalten. Die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Ungleichbehandlung besteht gegenüber den Empfängern der Sozialhilfe. Bei diesen ist gemäß § 83 Abs. 2 SGB XII eine Entschädigung, die nach § 253 Abs. 2 BGB wegen eines Schadens geleistet wird, der nicht Vermögensschaden ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2007 eine Neuregelung zu treffen. Der neue Absatz 5 des § 7 AsylbLG ist gleichlautend zu § 83 Abs. 2 SGB XII formuliert.

Fallzahlentwicklung Stadt Eschweiler



Die Anzahl der Hilfeempfänger ist mit 271 Personen im Juni 2007 genauso hoch wie zum Zeitpunkt des letzten Berichts mit Stand September 2006 (Vorlagen-Nr. 331/06). Die Betreuung und Leistungsgewährung ist jedoch geprägt durch eine hohe Fluktuation der Hilfeempfänger, die sich wie folgt darstellt:

Zeitraum	Zugänge Personen	Abgänge Personen	Fluktuation Summe
Jan. 06 – Sept. 06 (9 Mon.)	52	44	96
Okt. 06 – Juni 07 (9 Mon.)	42	32	74
Jan. 06 – Juni 07 Gesamt	94	76	170

Als wesentliche Gründe für Fallzugänge sind Neuzuweisungen, Wohnortwechsel und zu geringes Einkommen festzustellen. Für die Einstellung der Hilfestellung nach dem AsylbLG waren insbesondere folgende Gründe maßgebend: Zuständigkeitswechsel (Anspruch nach SGB II oder SGB XII) infolge Änderung des Aufenthaltsstatus, ausreichendes Einkommen, Ausreise oder Wohnortwechsel innerhalb Deutschlands.

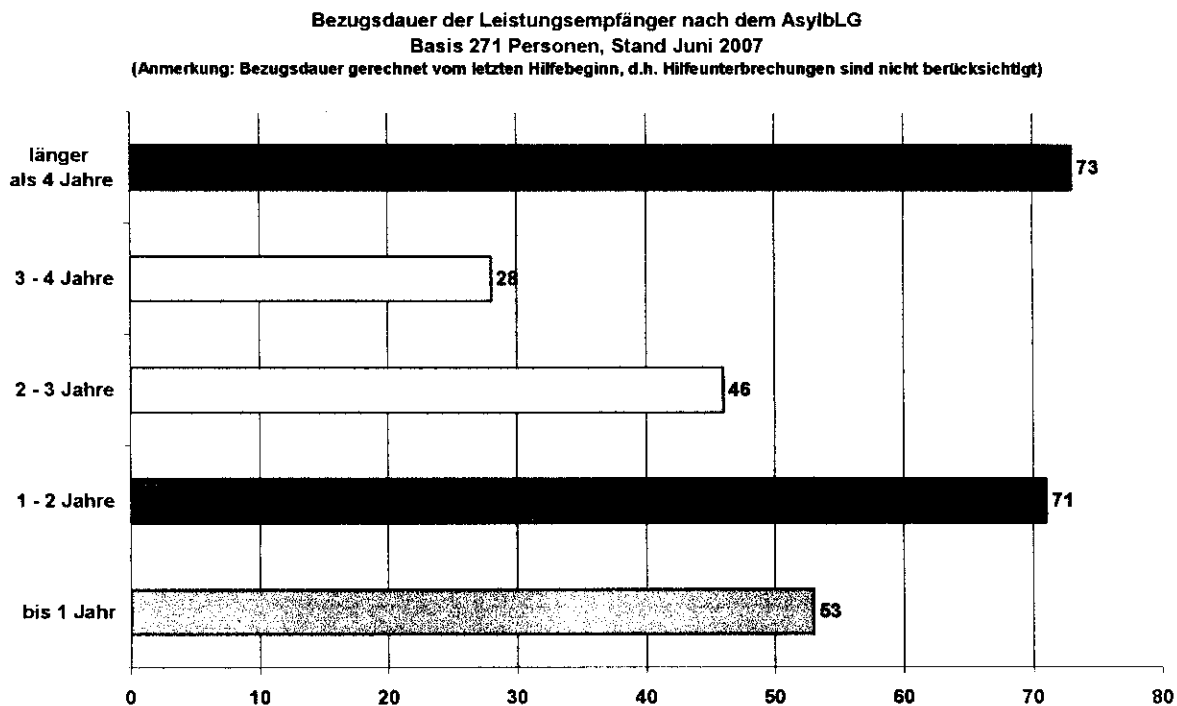
Leistungen nach § 2 AsylbLG werden in entsprechender Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – gewährt. Die Regelsätze wurden zum 01.07.2007 angepasst, z.B. für den Haushaltsvorstand von 345 Euro auf 347 Euro. Die sog. Analogberechtigten gemäß § 2 AsylbLG sind leistungsrechtlich privilegiert gegenüber den Empfängern von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Der sog. Barbetrag (40,90 Euro) und die Zusatzleistung (184,07 Euro) ergeben für den Haushaltsvorstand nach § 3 AsylbLG zusammen 224,97 Euro.

Nach der Neufassung durch das Zuwanderungsgesetz erhält Leistungen gemäß § 2 AsylbLG, wer über die Dauer von insgesamt 36 Monaten Grundleistungen nach § 3 erhalten hat und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Insbesondere infolge aktueller Rechtsprechung werden diese Voraussetzungen sukzessive von immer mehr Hilfeempfängern erfüllt. Die Zahl der Anspruchsberechtigten nach § 2 Asylbewerberleis-

tungsgesetz (AsylbLG) ist von 27 Personen im Juni 2005, über 156 Personen im Juni 2006 auf 185 Personen im Juni 2007 gestiegen.

Im Rahmen des vom Bundestag am 15.06.2007 und vom Bundesrat am 06.07.2007 beschlossenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wird u.a. die vorgenannte Frist von 36 auf 48 Monate verlängert. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ist das o.g. Gesetz noch nicht im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht und somit noch nicht in Kraft getreten (Unterschrift Bundespräsident fehlt noch).

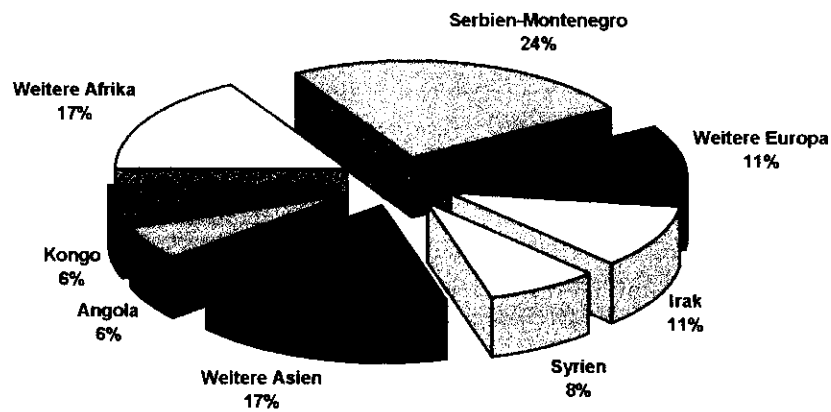


Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus

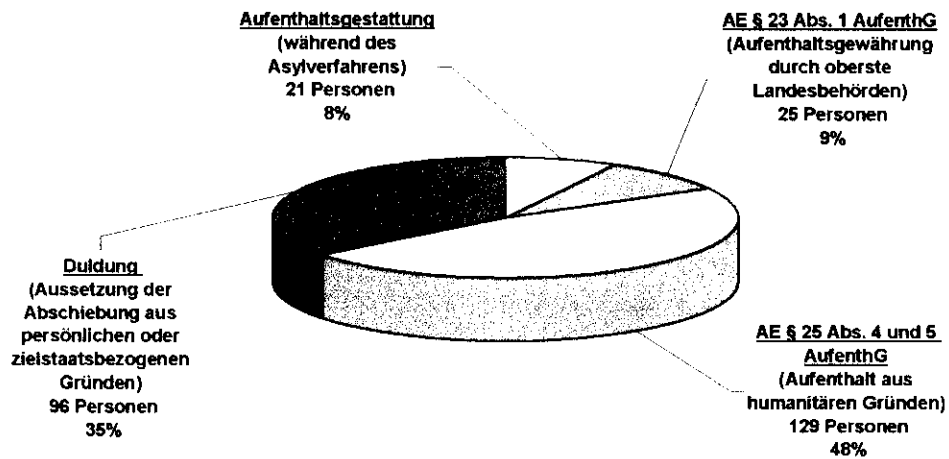
Die Leistungsempfänger stammen ungefähr zu jeweils einem Drittel aus Europa, Asien und Afrika und gehören 36 verschiedenen Nationalitäten an.

Rund ein Viertel aller Hilfeempfänger kommen aus Serbien-Montenegro, überwiegend aus dem Kosovo, und etwa 11 % der Leistungsempfänger aus dem Irak. Weitere Hauptherkunftsländer sind Syrien, Angola und Kongo.

Herkunftsländer der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG
Basis: 271 Personen aus 36 Nationen, Stand Juni 2007



Aufenthaltsstatus der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG
Basis: 271 Personen, Stand Juni 2007



Finanzentwicklung im Unterabschnitt 420 – Durchführung des AsylbLG – (HH-Jahr 2006) bzw. beim Produkt 053100102 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen – (HH-Jahr 2007)

Die Finanzentwicklung stellt sich bei den Haushaltsstellen mit dem höchsten Einnahmenvolumen wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle/ NKF-Sachkonto	Rechnungs- ergebnis 2006 in Euro	Haushalts- ansatz 2007 in Euro	voraussichtliches Jahresergebnis 2007 in Euro
1	Erstattung vom Land (Leistungspauschale) 1.42000.161000 bzw. 053100102-44810100	272.546	280.000	162.361
2	Erstattung vom Land (Betreuungspauschale) 1.42000.161100 bzw. 053100102-44810600	12.946	14.000	7.652

Der erhebliche Rückgang bei lfd. Nr. 1 und 2 ist vor allem dadurch begründet, dass die Landesmittel von 84 Mio. Euro in 2006 auf 56,2 Mio. Euro in 2007 um rund ein Drittel gekürzt wurden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war diese Kürzung noch nicht veröffentlicht und konnte daher nicht berücksichtigt werden. Zudem ging zum Jahresende 2006 die Anzahl der nach dem FlüAG abrechenbaren Personen im Asylverfahren unabsehbar stark zurück nach Ablehnung zahlreicher Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Auf der Ausgabeseite ergibt sich bei den Haushaltsstellen mit dem höchsten Ausgabebedarf folgender Vergleich der Haushaltsjahre 2006/2007:

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle/ NKF-Sachkonto	Rechnungs- ergebnis 2006 in Euro	Haushalts- ansatz 2007 in Euro	voraussichtliches Jahresergebnis 2007 in Euro
3	Laufende Leistungen (§ 2 AsylbLG) 1.42000.791100 bzw. 053100102-53380100	701.364	800.000	800.000
4	Sach- und Geldleistun- gen (§ 3 AsylbLG) 1.42000.791600 bzw. 053100102-53380400	450.678	350.000	350.000
5	Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG) 1.42000.791700 bzw. 053100102-53380500	274.955	250.000	250.000

Die Finanzentwicklung bei den Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG entspricht der prognostizierten Tendenz der Hilfeempfängerzahlen. Leistungen der Krankenhilfe sind aus ihrer Natur heraus schwer zu kalkulieren, sie dürften sich in 2007 aber in dem veranschlagten Rahmen bewegen.

B) Rechtslage:

Das 2. Gesetz zur Änderung des Zuwanderungsgesetzes („Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“) ist durch den Bundestag (15.06.2007) und den Bundesrat (06.07.2007) beschlossen worden. Das Gesetz tritt voraussichtlich nach der Unterschrift des Bundespräsidenten zum 01.10.2007 in Kraft.

C) Finanzielle Auswirkungen:

Zur Zeit nicht absehbar.

D) Personelle Auswirkungen:

- keine -